

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1970

Ausgegeben am 22. Jänner 1970

1. Stück

1. Verordnung: Anzahl der Kammerräte in der Vollversammlung und im Vorstand der Ärztekammer für Wien.

## 1.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 13. Jänner 1970 über die Anzahl der Kammerräte in der Vollversammlung und im Vorstand der Ärztekammer für Wien.

Auf Grund des § 28 Abs. 1 und des § 34 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 92 (Ärztegesetz), in der Fassung der Bundesgesetze, BGBl. Nr. 50/1964 und BGBl. Nr. 229/1969, wird verordnet:

### § 1

Für die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien wird die Anzahl der Kammerräte mit

60 festgesetzt. Davon entfallen auf die Turnusärzte 9, auf die praktischen Ärzte 19 und auf die Fachärzte 32 Mandate.

### § 2

Für den Kammervorstand der Ärztekammer für Wien wird die Anzahl der weiteren Kammerräte, die mit dem Präsidenten und den Vizepräsidenten den Kammervorstand bilden, mit 15 festgesetzt. Von den Mandaten der weiteren Kammerräte entfallen auf die Turnusärzte 2, auf die praktischen Ärzte 5 und auf die Fachärzte 8 Mandate.

Der Landeshauptmann:

Marek